

Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für den Masterstudiengang „Steuerrecht“ (LL.M.) der Universität Potsdam

Vom 16. April 2025

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 i.V.m. § 70 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 30], S. 32), in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318), am 16. April 2025 folgende Satzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Gebührenordnung für den Masterstudiengang „Steuerrecht“ (LL.M.) der Universität Potsdam vom 12. Juli 2017 (AmBek. UP Nr. 19/2017 S. 987) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs.1 wird die Angabe „2.000 Euro“ durch die Angabe „2.500 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Die Gebührenordnung für den Masterstudiengang „Steuerrecht“ (LL.M.) an der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung gilt für Studierende, die zum Wintersemester 2025/2026 oder später für den Masterstudiengang „Steuerrecht“ (Master of Laws, LL.M.) zugelassen werden.

(3) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Gebührenordnung für den Masterstudiengang „Steuerrecht“ (LL.M.) der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 23. April 2025.